OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601955/10/KH

Datum:
Linz, 23. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. Mai 2017, GZ: VerkR96-1420-2017, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG) sowie des Führerscheingesetzes (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2018

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde **wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen**.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. **Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren beträgt 30 Euro.**

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 4. Mai 2017, VerkR96-1420-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), drei Verwaltungsstrafen wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) sowie eine Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG). Im Einzelnen wurde ihm Folgendes vorgeworfen:

„1) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand, da der letzte Auspufftopf der Auspuffanlage fehlte.
Tatort: Gemeinde Kirchdorf an der Krems, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. 138 bei km 34.440.
Tatzeit: 06.02.2017, 10:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

2) Sie haben als Lenker den Zulassungsschein des PKWs sowie die bei der Genehmigung oder Zulassung vorgeschriebenen Beiblätter zum Zulassungsschein nicht mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Kirchdorf an der Krems, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. 138 bei km 34.440.
Tatzeit: 06.02.2017, 10:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 5 lit. b KFG

3) Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das betroffenen Fahrzeug nicht mit geeigneten Rückblickspiegeln ausgerüstet war, obwohl Kraftfahrzeuge mit geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln und erforderlichenfalls anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht ausgerüstet sein müssen, die so angebracht sind, dass der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist. Weil der linke Außenspiegel stark angerostet war.
Tatort: Gemeinde Kirchdorf an der Krems, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. 138 bei km 34.440.
Tatzeit: 06.02.2017, 10:20 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 23 KFG und § 18a Abs. 1 KDV

4) Sie haben als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt.
Tatort: Gemeinde Kirchdorf an der Krems, Landesstraße Ortsgebiet, Nr. 138 bei km 34.440.

Tatzeit: 06.02.2017, 10:20 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 Zif. 1 FSG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Darin verwies er inhaltlich auf die von ihm im Behördenverfahren abgegebenen Stellungnahmen, wo er insbesondere vorgebracht hatte, dass durch seine umsichtige Fahrweise kein übermäßiger Lärm erzeugt worden sei, er bei der Kontrolle lediglich gefragt worden sei, ob er die Fahrzeugpapiere - und nicht den Zulassungsschein - bei sich habe und nur eine Aufforderung durch den Polizisten verwaltungsstrafrechtlich relevant gewesen sei. Bei dem angerosteten Spiegel seien noch 80 % der Spiegelfläche frei und deshalb die Sicht nicht beeinträchtigt gewesen. Den Führerschein habe er aufgrund einer Stresssituation vergessen mitzunehmen.

3. Der Bf hatte mit Eingabe vom 1. Juni 2017 die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers beantragt. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. August 2017, LVwG-601955/2 abgewiesen.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2018. Bei dieser Verhandlung war der als Amtssachverständiger geladene Ing. J L anwesend. Der Bf ist unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen. Die belangte Behörde hatte mit Schreiben vom 8. Jänner 2018 auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung verzichtet. Der als Zeuge geladene GI S / PI Kirchdorf an der Krems hatte sich telefonisch entschuldigt.

Betreffend den fehlenden letzten Auspufftopf legte der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung ein im Rahmen der Kontrolle aufgenommenes Foto von der Auspuffanlage vor, auf dem das Fehlen des letzten Teils eindeutig ersichtlich war und führte dazu schlüssig aus, dass bei Fehlen eines derartig wesentlichen Teils einer Auspuffanlage, die insbesondere der Schalldämpfung dient, jedenfalls davon auszugehen ist, dass bei sachgemäßem Betrieb übermäßiger Lärm entsteht. Betreffend den Zulassungsschein führte er – zu diesem Punkt zeugenschaftlich einvernommen - aus, dass kein Zulassungsschein vorgelegen ist und somit vom Bf auch nicht ausgehändigt wurde, obwohl bei derartigen technischen Kontrollen immer ein Zulassungsschein verlangt wird, insbesondere auch um die Fahrgestellnummer zu überprüfen. Er konnte allerdings nicht mehr genau sagen, ob der Polizist oder er selbst den Bf zum Vorweisen des Zulassungsscheins aufgefordert hatte.
Dass er keinen Führerschein bei sich hatte, hatte der Bf in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2017 bereits eingestanden.

II.2. Folgender Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts fest:

2.1. Der Bf hatte sich das gegenständliche Fahrzeug am 6. Februar 2017 von dessen Zulassungsbesitzerin I K ausgeliehen. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle, an welcher Vertreter der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung mitwirkten, wurde von Ing. L als Amtssachverständigen eine technische Kontrolle des vom Bf gelenkten Fahrzeugs durchgeführt bzw. der Bf zum Vorweisen von Führerschein und Zulassungsschein aufgefordert, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob er von GI S explizit zum Vorweisen des Zulassungsscheins aufgefordert wurde.

Im Rahmen der technischen Kontrolle wurde festgestellt, dass der letzte Auspufftopf der Auspuffanlage fehlte, was zur Entstehung übermäßigen Lärms bei sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges führte.

Weiters war der linke Außenspiegel am Spiegelglas stark angerostet, wobei die Rostfläche mehr als 10 % der Spiegelfläche betrug, wodurch eine nicht ausreichende Sicht auf die Straße neben und hinter dem Fahrzeug bewirkt wurde.

Der Bf führte den Führerschein nicht mit und konnte ihn somit nicht vorweisen.

2.2. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2018 wurde nachstehendes Erkenntnis mündlich verkündet:

„I m N a m e n d e r R e p u b l i k

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4. Mai 2017, GZ: VerkR96-1420-2017, wegen Überschreitungen des Kraftfahrgesetzes sowie des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Jänner 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 2) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren beträgt 30 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

Zu den wesentlichen Entscheidungsgründen:

Der Beschwerdeführer hatte sich das gegenständliche Fahrzeug am 6. Februar 2017 von dessen Zulassungsbesitzerin I K ausgeliehen. Im Rahmen einer Verkehrskontrolle, an welcher Vertreter der Abteilung Verkehr des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung mitwirkten, wurde von Ing. J L als Amtssachverständiger eine technische Kontrolle des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeugs durchgeführt.
Bei der technischen Kontrolle wurde festgestellt, dass der letzte Auspufftopf der Auspuffanlage fehlte. Das Fehlen dieses Auspufftopfes führte zur Entstehung von übermäßigem Lärm. Dies wurde auch vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung derart bestätigt.
Der linke Außenspiegel war am Spiegelglas stark angerostet, wodurch er sich als nicht geeignet darstellte.
Der Beschwerdeführer hatte den Führerschein nicht bei sich und konnte ihn somit dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht vorweisen.

Das Landesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die in den Spruchpunkten 1), 3) und 4) des Straferkenntnisses enthaltenen Tatbestände dem Beschwerdeführer objektiv vorzuwerfen sind. Dies hat das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Folgerungen aus der mündlichen Verhandlung ergeben. Auch in subjektiver Hinsicht ist davon auszugehen, dass diese Verwaltungsstraftatbestände dem Beschwerdeführer anzulasten sind.
Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die gegen den Beschwerdeführer bereits rechtskräftig vorliegenden Vorstrafen erschwerend zu werten sind, Milderungsgründe sind keine hervorgekommen. In Abwägung der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe sowie unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse, welche im Behördenverfahren festgestellt wurden, ist festzuhalten, dass die in den Spruchpunkten 1), 3) und 4) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Verwaltungsstrafen als notwendig anzusehen sind, um general- sowie spezialpräventiven Zielen nachzukommen."

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Vorschriften des Kraftfahrgesetzes (KFG) lauten wie folgt:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[...]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Rückblickspiegel und andere Einrichtungen für die indirekte Sicht

§ 23. Kraftfahrzeuge müssen mit geeigneten, entsprechend großen Rückblickspiegeln und erforderlichenfalls anderen Einrichtungen für die indirekte Sicht ausgerüstet sein, die so angebracht sind, dass der Lenker von seinem Platz aus die Straße neben und hinter dem Fahrzeug ausreichend überblicken kann, auch wenn dieses voll besetzt oder beladen ist.

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den

Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

Gemäß § 10 Abs. 5 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) ist bei Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG 1967 bezüglich der Mängelbeurteilung nach Abs. 2 und 3 sowie Anlage 6 vorzugehen. In der Anlage 6 zur Prüf- und Begutachtungsverordnung wird unter Punkt 3.3. betreffend Rückspiegel (Innen- oder Außenspiegel) festgehalten, dass falls der Spiegel auf mehr als 10 % seiner Fläche blind ist, dies als schwerer Mangel zu qualifizieren ist.

Die maßgeblichen Vorschriften des Führerscheingesetzes (FSG) normieren Folgendes:

„Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 14. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat unbeschadet der Bestimmungen des § 102 Abs. 5 KFG 1967 auf Fahrten mitzuführen
1. den für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug vorgeschriebenen Führerschein, Heeresführerschein oder Heeresmopedausweis,
2. bis zum Erhalt des Führerscheines (§ 13 Abs. 4) den vorläufigen Führerschein und einen amtlichen Lichtbildausweis,
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2011)
4. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges der Klassen C(C1), D(D1), CE(C1E) oder DE(D1E) mit einer Lenkberechtigung für die Klassen B oder BE (§ 1 Abs. 3 zweiter und dritter Satz) den Führerschein und den Feuerwehrführerschein,
5. beim Lenken eines Feuerwehrfahrzeuges oder Rettungs- und Krankentransportfahrzeuges einer gesetzlich anerkannten Rettungsorganisation mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg den Führerschein und die Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 Z 3.
und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 35 Abs. 2 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]

(2a) Eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 4 und des § 17a Abs. 1 letzter Satz."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektive Tatseite:

2.1.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses (Fehlen des letzten Auspufftopfs der Auspuffanlage):

Dazu ist festzuhalten, dass gemäß § 4 Abs. 2 KFG Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Durch das Fehlen des letzten Auspufftopfs am gegenständlichen Fahrzeug ist - wie auch vom Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung ausgeführt - bei sachgemäßem Betrieb eindeutig übermäßiger Lärm entstanden. Aufgrund der langjährigen Erfahrung und der diesbezüglich schlüssigen Aussage des Amtssachverständigen war auch an seiner Angabe, dass bei Fehlen eines derartig wesentlichen Teils, der im Besonderen der Schalldämpfung dient, jedenfalls davon auszugehen ist, dass dadurch bei sachgemäßem Betrieb übermäßiger Lärm entsteht, nicht zu zweifeln. Das Vorbringen des Bf, dass durch seine umsichtige Fahrweise im gegenständlichen Fall kein Lärm entstand, vermag daran nichts zu ändern, da die Entstehung von übermäßigem Lärm explizit auf den sachgemäßen Betrieb des Fahrzeuges, somit auf die im Regelbetrieb angewendete Fahrweise abstellt, die keineswegs ein derart langsames oder niedertouriges Fahren impliziert, damit möglichst wenig Lärm entsteht. Insofern ist der objektive Tatbestand hinsichtlich dieses Spruchpunktes erfüllt.

2.1.2. Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses (Nichtmitführen des Zulassungsscheins):
Der im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht zeugenschaftlich einvernommene Amtssachverständige Ing. L hat ausgesagt, dass der Bf den Zulassungsschein im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Kontrolle nicht vorgewiesen hat, wobei der Zeuge nicht mehr genau wusste, ob auch der Polizist den Bf zuvor zur Vorlage des Zulassungsscheins aufgefordert hatte. Da aufgrund der fehlenden Anwesenheit des als Zeugen geladenen Polizisten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht somit nicht festgestellt werden konnte, ob dieser selbst den Bf zum Vorweisen des Zulassungsscheins aufgefordert hatte, jedoch nur das Nichtvorweisen des Zulassungsscheins an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht gemäß § 102 Abs. 5 KFG strafbar ist, konnte der objektive Tatbestand hinsichtlich dieses Tatvorwurfs nicht als gegeben angenommen werden.

2.1.3. Zu Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses (stark angerosteter linker Außenspiegel):
Diesbezüglich wurde im Rahmen der Kontrolle festgestellt, dass der linke Außenspiegel auf mehr als 10 % der Spiegelfläche angerostet war, was gemäß Anlage 6, Pkt. 3.3. Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung einen schweren Mangel darstellt. In § 10 Abs. 2 Z 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung wird hinsichtlich des Vorliegens eines schweren Mangels ausgeführt, dass diesfalls der Fahrzeuglenker oder Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen ist, dass das Fahrzeug auf Grund des festgestellten Mangels nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen. Es ist folglich davon auszugehen, dass dieser schwere Mangel eine derartige Einschränkung der Sicht neben und hinter dem Fahrzeug bewirkt hat, dass die Straße neben und hinter dem Fahrzeug nicht mehr ausreichend überblickt werden konnte. Somit ist auch der objektive Tatbestand des Tatvorwurfs in Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses als gegeben anzusehen.

2.1.4. Zu Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses (Nichtmitführen des Führerscheins):
Das Nichtmitführen des Führerscheins wurde vom Bf selbst eingestanden, somit ist der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als erwiesen anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft

macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.
Der Bf hat außer allgemein gehaltene Behauptungen keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, die die Annahme eines zumindest fahrlässigen Verhaltens ausschließen könnten. Betreffend Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses hat er die Verwaltungsstraftat eingestanden und mit einer Stresssituation argumentiert, was jedoch das ihm vorgeworfene Fehlverhalten ebenso nicht rechtfertigen kann.
Somit ist betreffend die Tatvorwürfe in den Spruchpunkten 1), 3) und 4) davon auszugehen, dass auch die subjektive Tatseite verwirklicht wurde und der Bf zumindest fahrlässig gehandelt hat.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass die gegen den Beschwerdeführer bereits rechtskräftig vorliegenden Vorstrafen erschwerend zu werten sind, Milderungsgründe sind keine hervorgekommen. Die verhängten Verwaltungsstrafen liegen im Verhältnis zu den Strafrahmen von 5.000 Euro im KFG und 2.180 Euro im FSG im untersten Bereich der Strafrahmen. In Abwägung der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe sowie unter Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ist festzuhalten, dass die verhängten Verwaltungsstrafen als notwendig anzusehen sind, um general- sowie spezialpräventiven Zielen nachzukommen. Es besteht die Möglichkeit, bei der belangten Behörde eine Ratenzahlung hinsichtlich der verhängten Verwaltungsstrafen zu beantragen.

Der Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Verfahrenskosten liegt in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing